LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

Schulordnung der

Landesfeuerwehrschule Salzburg

Org. Nr.: 2.01.02

Ausgabe 01/2014

Schulordnung

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2013 gemäß § 8 des Statutes der Landesfeuerwehrschule Salzburg folgende Schulordnung erlassen:

1. Allgemeiner Teil:

1.1 Die Landesfeuerwehrschule ist eine Einrichtung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg. Die Aufgaben der Landesfeuerwehrschule sind im Einzelnen im Schulstatut festgelegt. Sie ist eine fachliche Unterrichtsanstalt und dient vornehmlich zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Feuerwehren des Landes Salzburg nach dem letzten Wissensstand. In Erfüllung ihrer Aufgabe im Feuerwehrwesen ist die Landesfeuerwehrschule dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt. Mit der Anmeldung zu einem Lehrgang unterwerfen sich die Lehrgangsteilnehmer nachstehender Schulordnung.

1.2 Der Ausbildungsleiter ist Vorgesetzter der Lehrveranstaltungsleiter, Ausbilder, Dienstführer und Lehrgangsteilnehmer für alle Lehrgänge, ausgenommen Sonderlehrgänge. Für diese werden vom Landesfeuerwehrkommandanten besondere Lehrveranstaltungsleiter bestellt, die ihm direkt verantwortlich sind.

1.3 Die Lehrpläne werden über Vorschlag des Ausbildungsleiters durch den Landesfeuerwehrkommandanten, nach Beratung mit dem Schulausschuss festgelegt, abgeändert oder aufgehoben.

1.4 Als Ausbilder fungieren Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes, Angehörige der Berufsfeuerwehr, sonstige Feuerwehrangehörige und andere Fachleute.

1.5 Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule für Feuerwehrmitglieder und andere an Lehrgängen teilnehmenden Personen, werden durch eine Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festgelegt.

1.6 Zur Gewährleistung eines entsprechenden Lehrgangserfolges, haben die Lehrgangsteilnehmer nach besten Kräften am Unterricht mitzuarbeiten, in der Landesfeuerwehrschule Ordnung und Disziplin zu halten sowie Kameradschaft zu pflegen.

1.7 Für die im Internat untergebrachten Lehrgangsteilnehmer gilt zusätzlich die Internatsordnung.

1.8 Der eingeteilte Dienstführer ist für die Einhaltung der Schul- und Internatsordnung verantwortlich.

2. Lehrgangsanmeldung, -ordnung:

2.1 Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrgängen erfolgt durch die jeweilige Feuerwehr nach den erlassenen Richtlinien über FDISK. Die Bestätigung der Anmeldung ist nach der Bearbeitung im FDISK für die Feuerwehren, über den Status „Teilnehmerliste“, ersichtlich.

2.2 Es wird empfohlen, vor der Anmeldung zur Teilnahme an einem Lehrgang das Einvernehmen mit dem Dienstgeber betreffend Dienstfreistellung (Urlaub) herzustellen.

2.3 Die eingeteilten Lehrgangsteilnehmer werden durch das Landesfeuerwehrkommando zeitgerecht per Post verständigt.

2.4 Ist ein Teilnehmer am Lehrgangsbesuch verhindert, so ist zeitgerecht vor Beginn des Lehrganges von diesem der Ortsfeuerwehrkommandant zu verständigen. Die Stornierung des Teilnehmers ist von der Feuerwehr im FDISK durchzuführen. Es besteht die Möglichkeit, einen Ersatzteilnehmer mit der Funktion „Storno mit Ersatz“ zu nominieren.

2.5 Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder nicht zeitgerechter Stornierung (mindestens 10 Tage vor Lehrgangsbeginn) wird an die Feuerwehr ein Verwaltungskostenbeitrag, der vom Landesfeuerwehrverband festgesetzt wird, vorgeschrieben.

3. Lehrgangseröffnung:

3.1 Die Lehrgangsteilnehmer haben sich rechtzeitig zu den festgesetzten Zeiten vor Lehrgangsbeginn in der Landesfeuerwehrschule einzufinden und in der Anmeldung anzumelden. Hierbei ist der Feuerwehrpass oder der Dienstausweis vorzulegen.

3.2 Bei der Anmeldung erhalten die Lehrgangsteilnehmer die Garderobe bzw. die Unterkunft zugewiesen.

3.3 Zur Lehrgangseröffnung finden sich die Lehrgangsteilnehmer mit der vorgesehenen Bekleidung, im zugewiesenen Lehrsaal ein. Der Dienstführende (Lehrgangsbetreuer) gibt die wichtigsten Bestimmungen der Schul- und Internatsordnung sowie den Lehrgangsablauf bekannt. Die Eröffnung nimmt der Schul- oder Ausbildungsleiter vor.

4. Tagesablauf:

4.1 Der Dienstführer ist für die Einhaltung der Schul- und Internatsordnung, sowie für die pünktliche Einhaltung des Lehrgangsbetriebes verantwortlich.

4.2 Die laut Lehrplan (Stundenplan) festgelegten Unterrichtszeiten und Pausen sind pünktlich einzuhalten. Änderungen können nur vom Ausbildungsleiter veranlasst werden.

4.3 In der Vormittagspause wird im Buffet der Schule die Jause ausgegeben. Zur Einnahme dieser Zwischenmahlzeit steht der Aufenthaltsraum zur Verfügung. Geschirr und leere Flaschen sind von den Lehrgangsteilnehmern abzuräumen und auf die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen.

4.4 Die Einnahme des Mittagessens erfolgt im Buffet der LFS.

4.5 Nach Dienstschluss bzw. nach der Einnahme des Abendessens sind Getränke am Automaten erhältlich. Während der Freizeit steht es den Lehrgangsteilnehmern frei, sich im Aufenthaltsraum oder den sonstigen dafür vorgesehenen Räumen aufzuhalten.

4.6 Das Verlassen des Schulkomplexes ist nach Dienstschluss in Einsatzbekleidung nicht gestattet.

4.7 Der Ausbildungsleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Freistellung vom Lehrgang gewähren.

4.8 Unfälle, die sich im Bereich der Landesfeuerwehrschule ereignen, sind sofort dem Dienstführenden und von diesem dem Ausbildungsleiter zu melden. Erkrankt ein Lehrgangsteilnehmer während eines Lehrganges so hat er dies ebenfalls dem Dienstführenden und dieser dem Ausbildungsleiter zu melden.

5. Weitere Bestimmungen:

5.1 In allen Räumen und im Gebäude der Landesfeuerwehrschule ist Sauberkeit und Ordnung oberstes Gebot.

5.2 Alle Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Geräte, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für in Verlust geratene Gegenstände und für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

5.3 Das Rauchen im Gebäude ist ausnahmslos verboten. Das Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenstummel und dergleichen ist im gesamten Gelände unstatthaft.

5.4 Während des praktischen Ausbildungsdienstes ist die Einsatzbekleidung gemäß Bekleidungsrichtlinie zu tragen. Ausnahmen kann der jeweilige Ausbilder gewähren. Das Reinigen der Bekleidung hat ausnahmslos in dem dafür vorgesehenen Raum zu erfolgen.

5.5 Die Inbetriebnahme von Schulfahrzeugen ohne Auftrag und das selbständige Hantieren an Geräten ist ohne Aufsicht untersagt.

5.6 Die privaten Fahrzeuge der Lehrgangsteilnehmer sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Für eventuelle Schäden an den Fahrzeugen wird nicht gehaftet.

5.7 Der übermäßige Genuss von Alkohol ist grundsätzlich verboten. Um bei begründetem Verdacht eine Alkoholisierung feststellen zu können, wird eine Messung mit einem Messgerät durchgeführt. Im Falle einer Alkoholisierung über 0,3 Promille (bei ASL und bei Lehrgängen bei denen Fahrzeuge und Einsatzgeräte bedient werden über 0,1 Promille) wird der Teilnehmer von der Ausbildung ausgeschlossen. Falls der Teilnehmer die Messung verweigert, ist von einer Alkoholisierung von über 0,3 Promille auszugehen.

5.8 Wünsche und Kritik sowie Beschwerden sind dem Dienstführenden, den Ausbildern oder dem Ausbildungsleiter persönlich vorzutragen.

5.9 Der Aufenthalt in den Werkstätten, Büros und Wirtschaftsräumen, sowie in den, den Ausbildern vorbehaltenen Räumen, ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Ausbilder erlaubt.

5.10 Grobe Verstöße gegen die Schul- und Internatsordnung, sowie große Disziplinlosigkeit sind von den Ausbildern oder Dienstführenden unverzüglich dem Ausbildungsleiter und von diesem dem Landesfeuerwehrkommandanten zu melden. Der Lehrgangsteilnehmer wird verwarnt und gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen. Der Ortsfeuerwehrkommandant des betreffenden Teilnehmers wird von dem Vorkommnis und den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

5.11 Bei Verlust von persönlichen Wertgegenständen der Lehrgangsteilnehmer wird kein Ersatz geleistet.

5.12 Fundgegenstände sind den jeweiligen Ausbildern, dem Dienstführenden oder in der Anmeldung abzugeben.

6. Lehrgangsabschluss:

6.1 Lehrgänge sind in der Regel mit einer Leistungsfeststellung (Prüfung) abzuschließen.

6.2 Nach der Leistungsfeststellung sind die ausgehändigten Ausrüstungsgegenstände zu reinigen und in der Bekleidungskammer abzugeben.

6.3 Anschließend erfolgt die Abschlussbesprechung durch den Schul- oder Ausbildungsleiter.

6.4 Der Lehrgangsteilnehmer erhält von der Landesfeuerwehrschule eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Lehrgang sowie die Eintragung im FDISK.

7. Sprachliche Gleichberechtigung

Soweit in dieser Schulordnung Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.